

Licht ins Recht oder

Wo ist Straßenbeleuchtung rechtlich
sinnvoll
und wo macht ein Rückbau
rechtlich Sinn,
vor allem
welche Haftungen sind zu vermeiden

Mag. Dr. Alfred Popper

- **Lehrbeauftragter** an der TU Wien und an der Donau-Uni Krems,
- **Richter iR.** (sehr lange Verkehrsrichter)
- **Fachbuchautor, Vortragender, interner Trainer** zu den Themen:
Sicherheit, Gerichtswesen , Facility Management ,
Beleuchtung, Wohnrecht, Haussicherheit, QM,
MSV 2010, Produkthaftung, AGB, Schadenersatz,
Personenschutz im Haus z.B. Brandschutz,
Sachverständigenwesen, B 1300 / 1301
- 0664 314 03 72 / a.popper@aon.at

Inhalt und Ziele

- Darstellung der Verpflichtungen von Gemeinden für Außenbeleuchtungen
- Aufzeigen von Haftungsmöglichkeiten
- Darstellung der Bedeutung von Normen

Nutzen

Durch die Darstellung soll ein Verständnis für

- unbedingt notwendige
- empfehlenswerte
- nicht unbedingt notwendige

Beleuchtung und für

– Verkehrssicherungs- / **Vertragspflichten**
angesichts knapper Mittel und strenger
Judikatur geschaffen werden.

Allgemeines

**Welche Maßnahmen zu ergreifen
sind, richtet sich danach, was sich aus
der Risikobeurteilung ergibt
(2 Ob 115/08p)**

Licht hängt zusammen mit

- Sicherheit
- Verordnungen zB mit dem Salzburger Anliegerleistungsgesetz
 - Gefahren
 - Ausgaben
 - Wohlstand
- Informationen
 - Immissionen
 - Gewohnheit
- Ersatzmaßnahmen statt Beleuchtung (Rückstrahler)
 - Beratung
 - Wissen
- Kurzparkzonen
 - Mautstraßen

- Es gibt nur sehr **wenige ausdrückliche gesetzliche Regelungen für Beleuchtung**
- die **Pflicht** kann aber als einigen gesetzlichen Normen und aus der Rechtsprechung **abgeleitet** werden
- **zB § 1319 a ABGB (Wegehalterhaftung) (erst ab grober Fahrlässigkeit)**
- **Aber bei Vertragshaftung** (zB Mautstraßen oder Kurzparkzonen) kann es schon ab der leichten Fahrlässigkeit sein (zB Bahnhöfe)

- Nach der Entscheidung 8 Ob 235/79 stellen Verkehrseinrichtungen während der **Bauarbeiten zu ihrer Errichtung ein Verkehrshindernis** iSd § 89 Abs 1 StVO dar, wenn sie die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen (**2Ob118/13m**)

Hingegen wurde das Verschulden eines Bundeslandes angenommen, wenn neben einer Bezirksstraße ein Geländer (Bachbett) in die Fahrbahn ragte und keine Rückstrahlinsen angebracht waren (RIS-Justiz RS0075536). (20b118/13m)

- Zusammenfassend kann aus der Bestimmung des § 89 Abs 1 StVO - mag sie auch in erster Linie Hindernisse im Blick haben, die sich auf der Fahrbahn iSd § 2 Abs 1 Z 2 StVO, also jenem Teil der Straße, der für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist, befinden - nicht geschlossen werden, **dass auf Parkplätzen vorhandene Sperrflächen von ihrer Geltung generell ausgenommen wären.**
- **(2Ob118/13m)**

Für die **Verkehrssicherheit** kann die
Beleuchtung von
Verkehrsflächen
Straßenschäden
Baustellen
Gefahrenbereichen
Verkehrszeichen
von Bedeutung sein.

Die Notwendigkeit von **Straßenbeleuchtungen**

richtet sich nach der

Zweckbestimmung des Weges und seinen
Gefahren

zB **Fahrbahnschäden, Baustellen,**
unvermutete **Absturzgefahr**

Querung von **Fahrrädern** und **Fußgängern,**
Betrunkene (Heurigengebiet)

Von der **Einhaltung** der **Straßenverkehrsordnung** kann **ausgegangen** werden, **außer** bei extremer **Häufung** von **Unfällen** oder **besonderer Gefahrenquellen** wie **Heurigen** , **Großevents** etc.

Für die **Verkehrssicherheit** kann die
Beleuchtung von
Verkehrsflächen
Straßenschäden
Baustellen
Gefahrenbereichen
Verkehrszeichen
von Bedeutung sein.

Die Notwendigkeit von **Straßenbeleuchtungen**

richtet sich nach der

Zweckbestimmung des Weges und seinen
Gefahren

zB **Fahrbahnschäden, Baustellen,**
unvermutete **Absturzgefahr**

Querung von **Fahrrädern** und **Fußgängern,**
Betrunkene (Heurigengebiet)

- Dem **Straßenerhalter** und dessen Organen steht das Recht, Verkehrsverbote oder **Verkehrsbeschränkungen** zu verfügen, gem § 44 Abs 1 StVO 1960 nur im Falle der **Unaufschiebbarkeit** zu.

- **Unaufschiebbar** im Sinne dieser Bestimmung ist eine **Maßnahme**, wenn sie ihren Grund, wie die dort angeführten Beispiele deutlich zeigen, in **unvorhersehbar** eingetretenen Ereignissen (**wie Elementarereignis, unvorhersehbar aufgetretene Straßen - oder Baugebrechen, Brände, Unfälle und dergleichen**) hat.

Die Warn-Schutz –und Informationspflichten

Das internationale und auch österreichische Recht verlangen für die Haftungsfreiheit

Informationen, Warn-Schutz- und Aufklärungspflichten.

Licht ist eine Information für das Auge , aber nicht die einzige. Vor jedem Schutzweg oder jeder Gefahr könnten auch **rückstrahlende Warnsignale** eine ähnliche Warnfunktion erfüllen.

- **Grobe Fahrlässigkeit kann auch zu einer Strafverurteilung führen**
- **Beispiel:**
- **Unbeleuchtete Gruben in der Strasse**
- **Unbeleuchtete , stark frequentierte Schutzwege, unbeleuchtete Strassen in Heurigenengebenden**

Grobe Fahrlässigkeit

• Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Fahrlässigkeitsgrades ist auch nicht die Zahl der übertretenen Vorschriften, sondern die **Schwere der Sorgfaltsverstöße** und die für den Arbeitgeber erkennbare **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** (RIS-Justiz RS0085332). Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob nach objektiver Betrachtungsweise ganz **einfache** und **naheliegende Überlegungen** in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz nicht angestellt wurden. (10 ObS 27/09g; RIS-Justiz RS0030644 [T34], RS0085228, 4Ob35/13w) Grobe Fahrlässigkeit ist **auffallende Sorglosigkeit, außergewöhnliche** und **auffallende Vernachlässigung** einer **Sorgfaltspflicht**, also konkret insbesondere einer **Verletzung der Unfallverhütung**.

• **Eine Reihe für sich allein nicht grob fahrlässiger Fehlhandlungen** kann grobe Fahrlässigkeit begründen. Die Beanstandung einer Gefahrensituation insbesondere durch das **Arbeitsinspektorat oder/und den Unfallverhütungsdienst der Unfallversicherung** führt in der Regel zur Annahme grober Fahrlässigkeit. Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf die bestehende Gefahrensituation aufmerksam gemacht hat oder es bereits vorher (wiederholt) zu einschlägigen Arbeitsunfällen gekommen ist oder solche bekanntermaßen beinahe eingetreten sind, genauso.

• **Keine Entschuldigung von grober Fahrlässigkeit sind Fehler der Vergangenheit**, die auffallen oder beseitigt hätten werden müssen. Allerdings braucht alles seine Zeit. Aus der Unterlassung von Warnungen kann sich leichtes und grobes Verschulden ergeben. (1 Ob 35/87). Auch der Einwand, „Man habe es nicht bemerkt oder gesehen“, wird von der Rechtsprechung oft verworfen. Das „Kennenmüssen“ stellt grundsätzlich darauf ab, ob etwas bei verkehrsüblicher, objektiv gebotener Sorgfalt ein Mangel im Brandschutz erkennbar ist oder auffallen muss.

Unterlässt ein Wegehalter zumutbare Erhebungen, um sich (etwa durch Einsicht in ihm zur Verfügung stehende „Mappenpläne“) über das **Ausmaß** der zu betreuenden **Wegfläche** Klarheit zu verschaffen, ist das **grobe Fahrlässigkeit** (2 Ob 299/04s)

Keine grobe Fahrlässigkeit liegt vor ,

**Wenn die Kontrolle einer Fachfirma ,also
einem “Sachverständigen“ , externen
Planern**

**übertragen wird und die Fachfirma sorgfältig
ausgewählt wurde**

Gemäß § 1319a ABGB haftet der **Halter eines Weges** den Benützern, wenn durch seinen mangelhaften Zustand ein Schaden herbeigeführt wird und dem Halter selbst oder seinen Leuten **grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist**(20b115/08p)

Das Merkmal **der Zumutbarkeit** erfordert die Berücksichtigung dessen, was nach allgemeinen und billigen Grundsätzen erwartet werden kann. Welche Maßnahmen ein Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich danach, was nach der **Art des Weges**, besonders nach seiner **Widmung**, seiner **geografischen Situierung** in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner **vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung** (Verkehrsbedürfnis), für seine Instandhaltung **angemessen** und nach **objektiven Maßstäben** **zumutbar** ist.

(2Ob115/08p)

Es kommt jeweils darauf an, ob der Wegehalter die ihm **zumutbaren Maßnahmen** getroffen hat, um eine **gefahrlose Benützung** gerade dieses Weges **sicherzustellen** (2 Ob 191/97w mwN; 2 Ob 314/99m; 2 Ob 226/02b; 2 Ob 21/05k , 2Ob115/08p)

- Wird ein Weg im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (zB Mietwohnungen der Gemeinde) zur Verfügung gestellt, ist **die Gewährleistung der sicheren Wegbenützung geschuldet**, sei es, auf Grund eines **Wegbenützungsvertrages**, also bei entgeltlicher Zurverfügungstellung des Weges, sei es als vertragliche Nebenpflicht, wenn das Vertragsverhältnis eine andere Hauptleistungspflicht beinhaltet.

**Dass ein Vertrag durch
entgeltliche Kurzparkzonen
entsteht , wäre denkbar
50b43/06v**

Sogar die unzureichende Beleuchtung der Straße eines Burgfestes 2Ob2026/96x führte zu einer Vertragshaftung

Am 20.7.1987 ereignete sich auf **der Zufahrtstraße zum Veranstaltungsgelände des Burgfestes** auf der Ruine H*****, einer Gemeindestraße, ein Verkehrsunfall, bei dem der im Eigentum des Erstklägers stehende und vom Zweitkläger gelenkte PKW Fiat Panda total beschädigt wurde.

Dabei sind auch Niveauunterschiede

1,5 cm- 3 cm (4Ob249/07g) bedeutend

Bürgermeister ,

Beleuchtung und Strafrecht : 14 Os23/15m

Bürgermeister ,

Strafverfahren wegen Nichtvornahme der Endbeschau und Behebung eines Beleuchtungsmangels –das Verfahren wurde eingestellt.

Bauausschuss und Straßenbeleuchtung :

10b92/99g Amtshaftungsvorwurf gegen

Bürgermeister wegen

eigenmächtigen Bestellungen von

Beleuchtungen und Nichtvornahme einer

Beleuchtungsplanung im Stadtzentrum

Lichtimmissionen Zu viel / zu wenig Licht
1Ob130/06h, [1 Ob 96/03d](#) , Demzufolge gilt hier für den Anspruch auf Untersagung negativer Immissionen gemäß § 364 Abs 3 ABGB umso mehr das, was der erkennende Senat in der Entscheidung 1 Ob 96/03d zu unerwünschten Lichtimmissionen auf Grund eines in seinem Bestimmtheitsgrad nicht präziseren Begehrens aussprach (**1Ob130/06h**)

Danach ist es besonders im Fall **einer evidenten Überschreitung der ortsüblichen Immissionsintensität nicht erforderlich, eine unerwünschte Einwirkung im Urteilsbegehren durch eine bestimmte Messeinheit zu determinieren**, weil jedenfalls eine solche Überschreitung, aber auch eine deutliche Unterschreitung des ortsüblichen Immissionsmaßes im Exekutionsverfahren ohne Weiteres erfassbar ist. **(10b130/06h)**

Was für die Unterlassung nicht ortsüblicher Lichtimmissionen gilt, **muss im Kern für den umgekehrten Fall eines nicht ortsüblichen Entzugs von Licht im Sinn des § 364 Abs 3 ABGB gleichfalls gelten.** Auch ein solches Unterlassungsbegehren muss nicht stets durch die Angabe einer exakten Messgröße präzisiert werden, um - insbesondere in einem späteren Exekutionsverfahren - zulässige von unzulässigen Immissionen unterscheiden zu können. **(1Ob130/06h)**

Zuviel Licht (10b96/03d)

Zu folgen ist dem Berufungsgericht in seiner Auffassung, dass die in der höchstgerichtlichen Judikatur zu Lärmimmissionen entwickelten Grundsätze - anders wohl als bei Geruchsmissionen, bei denen die Anführung einer Messeinheit kaum in Betracht kommt - auch auf die von einer benachbarten Liegenschaft ausgehenden Lichteinwirkungen zu übertragen sind.

Zu den Geräuschimmissionen hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen (1 Ob 594/94 = SZ 67/138, 1 Ob 262/97d = SZ 70/201), es sei nicht stets erforderlich, ein auf Unterlassung von Immissionen gerichtetes Begehren durch **Angabe einer exakten Messeinheit zu präzisieren, (1Ob96/03d)**

Auch wenn es in anderen Fällen zweckmäßig oder sogar geboten sein sollte, das höchstzulässige Ausmaß der beanstandeten Immissionen in den entsprechenden Maßeinheiten präzise anzugeben (SZ 50/99, RdU 1997/42), kann dies doch nicht generalisiert werden. Gerade bei Lichteinwirkungen zur Nachtzeit in Schlafräumen kann - ebenso wie bei dem die Nachtruhe beeinträchtigenden Lärm - vielfach auch ohne exakte Messungen beurteilt werden, ob die beanstandeten Immissionen das nach § 364 Abs 2 ABGB zulässige Ausmaß überschreiten. **(1Ob96/03d)**

Auch wenn es in anderen Fällen zweckmäßig oder sogar geboten sein sollte, das höchstzulässige Ausmaß der beanstandeten Immissionen in den entsprechenden Maßeinheiten präzise anzugeben (SZ 50/99, RdU 1997/42), kann dies doch nicht generalisiert werden. **(10b96/03d)**

Gerade bei Lichteinwirkungen zur Nachtzeit in Schlafräumen kann - ebenso wie bei dem die Nachtruhe beeinträchtigenden Lärm - vielfach auch ohne exakte Messungen beurteilt werden, ob die beanstandeten Immissionen das nach § 364 Abs 2 ABGB zulässige Ausmaß überschreiten. **(1Ob96/03d)**

Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass der Kläger ein Sachverständigengutachten zur Frage der Lichtstärke der sonst in seinem Wohngebiet üblichen nächtlichen Beleuchtung einholen müsste, um überhaupt eine erfolgversprechende Klage einbringen zu können
(1Ob96/03d)

Planungsfehler:

Ein aus einem Planungsfehler eines Architekten geltend gemachter Anspruch ist nach den **Gewährleistungsregeln** zu beurteilen. Ein Gewährleistungsanspruch besteht dann, wenn man nicht jene Qualität erhält , **die nach der Übung des redlichen Verkehrs erwartet werden darf. (5Ob775/82; 1Ob140/00w)**

Zusammenfassung:

- Die **Sicherheit** ist höher einzustufen als Geld
- **Gefahren** (Unfallshäufigkeit, Kinos, Bahnhöfe, unerwartete Situationen) sind zu **berechnen**, wie hoch ist das **Risiko**.
- Durch **Informationen** , sei es in Gemeindezeitungen oder vor Ort durch Warntafeln und / oder **reflektierenden** Vorrichtungen vor Schutzwegen oder anderen Gefahrenstellen ist die Eigenverantwortung der motorisierten Bevölkerung zu heben.
- Je höher der **Wohlstand**, um so höher die **Sicherheitsanforderungen**, daher muss in Krisenzeiten auf die höhere **Eigenverantwortung** hingewiesen werden.
- Gegen die **grobe Fahrlässigkeit** müssen auf jeden Fall **dokumentierte Maßnahmen geplant und gesetzt** werden.
- Gegen die leichte Fahrlässigkeit muss in **Kurzparkzonen** oder auf **Mautstraßen** geplant werden.
- **Nicht Notwendiges** eliminieren, Ersatzmaßnahmen für Notwendiges überdenken
- **Luxus** (Weihnachtsbeleuchtung) energiebewusst planen.